

1. ANWENDUNGSBEREICH

Fahrgerüste und fahrbare Arbeitsbühnen (Außenbereich)

2. GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Absturzgefahr bei Benutzung durch Unbefugte.
- Bei ungeeigneten Untergründen, unsachgemäßem Aufbau und Handhaben, sowie bei Einwirkung von Naturgewalten, besteht die Gefahr des Umstürzens von Fahrgerüsten und fahrbaren Arbeitsbühnen mit Absturz von Personen
- Unkontrollierte Bewegung durch unbeabsichtigtes Ingangsetzen.
- Gefahr durch das Herabfallen von Gegenständen und Materialien



3. SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Auf tragfähigen Untergrund für die Aufstellung achten, insbesondere nach Frost/Tau-Wechsel oder starken Regenfällen. Aufstellflächen kontrollieren und ggf. Fußspindeln nachjustieren
- Arbeitsplätze auf Gerüste nur über dafür vorgesehene Zugänge betreten oder verlassen.
- Tragfähigkeit des Gerüsts und der Arbeitsbühnen beachten.
- Aufbau ausschließlich durch fachkundige Personen nach der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers. Aufbau durch befähigte Person prüfen lassen; diese gibt schriftlich frei, Gerüste erst danach betreten
- Bei Arbeiten auf Gerüsten PSA, gemäß der zu verrichtenden Arbeiten tragen.
- Bei augenscheinlichen Mängeln (Ballastierung fehlt, Feststellrolle defekt, Fahrgerüst / fahrbare Arbeitsbühne nicht benutzen.
- Nicht auf Gerüstbelägen abspringen oder etwas abwerfen.
- Ab 1m Arbeitshöhe, bei Bauarbeiten ab 2 m, dreiteiliger Seitenschutz, bestehend aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett anbringen.
- Bei Arbeitsplätzen an und über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann, z.B. Silo, immer Absturzsicherungen anlegen.
- Nach außergewöhnlichen Einwirkungen (z.B. Sturm, Starkregen) Gerüst überprüfen.
- Fahrbare Arbeitsgerüste gegen unbeabsichtigte Fahrbewegungen sichern.
- Während des Verfahrens dürfen sich keine Personen auf fahrbaren Arbeitsgerüste aufhalten.
- Ab 2 m Höhe muss unter und um das Gerüst ein Helm getragen werden.



4. VERHALTEN BEI STÖRUNGEN



- Bei festgestellten Mängel, die Arbeiten unverzüglich einstellen und das Gerüst darf bis zu deren Beseitigung nicht benutzt werden.
- Gerüst gegen unbefugte Benutzung sichern.
- Gemeindeleitung verständigen

5. ERSTE HILFE



- Ersthelfer heranziehen und Erste Hilfe leisten
- **Notruf: 112**
- Gemeindeleitung informieren
- Unfall und Verletzungen in dem Verbandbuch eintragen

6. INSTANDHALTUNG

- Werden Mängel festgestellt, sind diese dem Vorgesetzten anzuzeigen.
- Gerüst darf nur vom GerüsthHersteller verändert werden.
- Bei der Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten.
- Regelmäßige Prüfungen durch befähigte Personen.
- Instandsetzung nur durch beauftragte und unterwiesene Personen

Datum:

Unterschrift: